

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

13 Sonderpolizei

134 Flurpolizei

1/13400 Berg- und Naturwacht 97.200

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idF LGBI Nr 58/2005 sowie
Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung, LGBI Nr 60/1979 idF
LGBI Nr 111/2001.

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes werden ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane bestellt.

Vorgesorgt wird für den erforderlichen Sachaufwand, für die Ausbildung, die Bedeckung der Barauslagen der Naturschutzwacheorgane sowie für die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände der Wacheorgane.

16 Feuerwehrwesen

164 Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung

1/16400 Allgemeine Förderung der Feuerwehren 3.771.200

Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBI Nr 59/1978 idF LGBI Nr 85/2003.

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer wurden für das Jahr 2007 mit 4.000.000 Euro angenommen. Von den Erträgen aus der Feuerschutzsteuer werden als Vorwegabzug für die Erhaltung der Landesfeuerweherschule ein Betrag von 232.600 Euro und für den laufenden Betrieb ein Betrag von 101.700 Euro in Abzug gebracht. Die Aufteilung des verbleibenden Betrages von Euro 3.665.700 ist im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 12.12.1985, Zahl 0/91-257/27-1985, wie folgt vorgesehen:

- a) der Landesfeuerwehrverband
 - 18 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand
(Euro 659.800)
 - 3 % für den Unfall-Versicherungs- und Sozialfonds
(Euro 110.000) Euro 769.800
- b) der Salzburger Brandverhütungsfonds
 - 6 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand Euro 228.800
- c) die freiwilligen Feuerwehren
 - 45 % vorwiegend zur Anschaffung von Geräten Euro 1.649.600
- d) die Stadtfeuerwehr Salzburg
 - 15 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand Euro 549.900
- e) der Reservefonds
 - 4 % Zuführung zur Rücklage (Feuerwehrwesen) Euro 137.700
- f) 9 % zur Schaffung eines Fonds zur rascheren Erreichung der Mindestausrüstung der Feuerwehren Euro 329.900

zu a) Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBI Nr 59/1978 idgF
Gemäß § 22 leg cit ist der Landesfeuerwehrverband eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

zu b) Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Lande Salzburg, LGBI Nr 76/1974 idF LGBI Nr 58/2005

Gemäß § 3 leg cit hat der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe eine "Salzburger Landesstelle für Brandverhütung" einzurichten und zu er-

halten.

Soweit die Mittel des Fonds nicht aus den Erträgen des Fondsvermögens, aus Stiftungen oder aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht werden, sind sie durch Zuwendungen des Landes und im Übrigen durch Leistungen der im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufzubringen (§ 4 leg cit). Die Zuwendungen des Landes sind dem Fonds bis zur Höhe von 11 vH des Landesanteiles an der Feuerschutzsteuer, höchstens aber in dem Ausmaß zu leisten, in welchem Mittel von den im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufgebracht werden.

1/16401 Richtfunknetz der Feuerwehren / Landeswarnzentrale 109.000

Für die Finanzierung des laufenden Betriebs der Landesalarm- und -warnzentrale wird auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13. November 2000, Zahl 0/91-1660/53-2000, ein Landesbeitrag von 109.000 Euro zur Verfügung gestellt.

1/16402 Salzburger Brandverhütungsfonds 228.800

Auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/16400 wird hingewiesen.

1/16410 Landesfeuerweherschule 109.000

Nach der Ausfinanzierung der neu errichteten Landesfeuerweherschule ist seit 1996 ein Instandhaltungsbeitrag zur Erhaltung der Bausubstanz vorgesehen. Der Betrag entspricht anteilig einer 2 %-igen Abschreibungsquote.

169 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/16900 Besonderer Aufwand der Feuerwehren 30.000

Zur Sicherung des Nachwuchses in der Feuerwehr sollen 2007 Veranstaltungen der Feuerwehrjugend und Feuerwehr-Jugendleistungsbewerbe sowie der Ankauf von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehrjugend unterstützt werden.

17 Katastrophendienst

179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/17900 Katastrophenhilfsdienst 102.400

Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfsgesetz, LGBI Nr 3/1975 idF LGBI Nr 50/2006).

Gemäß § 13 leg cit (Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes) wird für den notwendigen Sachaufwand (Dienstabzeichen, Hinweisschilder, Helme, Arbeitskleidung, Teileinrichtungen des Warn- und Alarmdienstes) vorgesorgt.

Der Aufwand für die Betreuung der Katastrophenlager in den Garnisonen Salzburg-Siezenheim, St. Johann, Saalfelden und Tamsweg durch das Personal des Österreichischen Bundesheeres ist berücksichtigt.

Für den Ersatz der Kosten für Einsätze bei Katastrophenereignissen (§ 22 leg cit) und für die Anschaffung weiterer Einsatzgeräte für das Bundesheer (Assistenzleistungen, Wehrgesetz, BGBl Nr 305/1990 idF) sowie für die Instandhaltung des Katastrophenfunknetzes ist vorgesorgt.

Bei Katastrophenereignissen (Hochwasser, Lawinen- und Murenabgängen usw.) ist im Interesse einer exakten Feststellung des Schadensausmaßes SAGIS - Kartenmaterial für die Amtssachverständigen und Katastrophenexperten von Land und Bezirken unverzichtbar.

In Vorbereitung auf die EURO 2008 sind zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Großschadensereignisse und Katastrophen) durch das Land Salzburg spezielle Einsatzplanungen, Ausbildungen, Übungen usw. durchzuführen und diverses Einsatzmaterial (Reservebekleidung, Filtermasken, Medikamente etc.) bereitzustellen. Hiefür wurde mit einem Betrag von 40.000 Euro Vorsorge getroffen.

1/17901 Katastropheneinsatzgeräte

1.300.000

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt.

Die förderbaren Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben eingetreten sind, dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sind.

Die Verwendung des nach der Volkszahl auf das Land Salzburg entfallenden Betrages erfolgt über Beschluss des Landes-Feuerwehrrates.

Auf den Einnahmenansatz 2/94400 wird hingewiesen.

1/17902 Warn- und Alarmsystem

234.700

In der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 4.6.1987 wurde eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems getroffen bzw. unterzeichnet.

Nach Art 3 dieser Vereinbarung erhält der Bund 5 vH der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufteilung der verbleibenden 95 vH auf die Länder erfolgt zu 90 vH nach der Volkszahl und zu 10 vH nach der Gebietsfläche. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Statistik Austria auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel werden jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

2/17902 Warn- und Alarmsystem

229.000

Dieser Betrag wird vom Bund aus dem Katastrophenfonds geleistet und ist zweckgebunden für den weiteren Ausbau der Sirenensteuerung bzw. für die Refundierung von Vorleistungen des Landes.

1/17910 Katastrophenlager des Österr. Roten Kreuzes

74.500

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, hat in Viehhausen eine Lagerhalle, die als Katastrophenlager für den medizinischen Bereich verwendet wird, angemietet. Das Land trägt die Hälfte der Mietkosten und einen Teil für die materielle Ausstattung der Katastrophenabteilung.

Die Katastrophenereignisse der vergangenen Jahre - auch im Bundesland Salzburg - haben die Erfordernisse einer optimalen Einsatzbereitschaft aller Hilfsorganisationen eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

18 Landesverteidigung

180 Zivilschutz

1/18000 Beiträge für Zwecke des Zivilschutzes

115.800

Mit diesen Mitteln werden Beiträge an den Zivilschutzverband zur Schulung für Zivilschutzbelange und für den integrierten Sanitätsdienst in der zivilen

Landesverteidigung gewährt. Vorgesorgt ist für eine verstärkte Informations-tätigkeit (auch an Schulen) zum Thema "Zivilschutz".

Für die Weiterführung der "Integrierten Ausbildung", insbesondere der schwer-gewichtsmäßigen Schulung für psychosoziale Betreuung von Rettern, Opfern und Angehörigen bei Katastrophenereignissen, fallen für die Abhaltung von Grund- und Fortbildungskursen und für die fachspezifische Betreuung des Ein-satzpersonals Kosten an.

189 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/18900 Geistige Landesverteidigung

2.600

Vorgesorgt ist für einen Beitrag an den Landesausschuss für geistige Lan-desverteidigung. Der Landesausschuss versucht durch Seminare, Vorträge, etc insbesondere im Bereich der Lehrerschaft den Gedanken der Umfassenden Landesverteidigung zu verbreiten.

Weiters sollen Veranstaltungen zum Thema der Umfassenden Landesverteidi-gung auch von anderen Vereinen und Institutionen unterstützt werden.